

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 27. Juni 1986

132. Stück

323. Verordnung: Kulturgut, dessen Aufbewahrung im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist

324. Verordnung: Nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der Ausfuhr von Kulturgut

### 323. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 5. Juni 1986 betreffend Kulturgut, dessen Aufbewahrung im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut (AusfVKG), StGBI. Nr. 90/1918, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1985, wird verordnet:

#### Artikel I

§ 1. Es wird festgestellt, daß die Aufbewahrung von Kulturgut im Inland, soweit es unter eine der im Anhang angeführten Warengruppen fällt, nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist.

§ 2. (1) Von der Feststellung des § 1 ausgenommen ist Kulturgut und seine Aufbewahrung im Inland trotz Anführung im Anhang gemäß § 1 Abs. 3 AusfVKG kraft gesetzlicher Vermutung im öffentlichen Interesse gelegen, wenn es sich

- a) um den Teil eines größeren noch vorhandenen Kulturgutes (wie Bruchstücke oder Bestandteile) oder den Teil von Mehrheiten von Kulturgut (wie Gruppen, Einrichtungen, geschlossene Serien, Zyklen oder aber Sammlungen und Bibliotheken, denen geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung als solche zukommt usw.) handelt oder um *Austriaca* IV (§ 6 Z 2 lit. d), es sei denn, im Anhang werden für diese Fälle spezielle Regelungen getroffen;
- b) um Archivalien (gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 19. Jänner 1931 betreffend den Schutz der Schriftdenkmale, BGBl. Nr. 56/1931) handelt.

(2) Die Aufbewahrung von Gegenständen im Inland, die unter Denkmalschutz stehen, ist stets im öffentlichen Interesse gelegen, sie unterliegen somit stets dem Ausfuhrverbot (§ 2 Abs. 5 AusfVKG).

§ 3. Die Aufbewahrung im Inland von Werken lebender Künstler und solcher Künstler, seit deren Tod noch nicht 20 Jahre vergangen sind (zu diesen Werken zählen Gemälde, Radierungen, Zeichnungen, Skulpturen, Manuskripte, Partituren usw., jedoch nur, soweit es sich beim betreffenden Gegenstand nach Art der Herstellung um ein Objekt handelt, das unmittelbar als Werk des Künstlers selbst anzusehen ist), ist — auch wenn es sich um Kulturgut handelt, das nicht unter eine der im Anhang angeführten Warengruppen fällt — nur dann im öffentlichen Interesse gelegen, wenn dieses Kulturgut (sei es allein für sich oder als Teil eines anderen Kulturgutes) unter Denkmalschutz steht (§ 2 Abs. 1 AusfVKG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 AusfVKG sowie § 2 Abs. 2 dieser Verordnung).

§ 4. (1) Als Wert im Sinne dieser Verordnung gilt stets der im Inland voraussichtlich erzielbare höchste Verkaufspreis an Letztkäufer (Verkehrswert einschließlich Umsatzsteuer) (§ 2 Abs. 6 AusfVKG), und zwar unabhängig von einem allfälligen konkreten Rechtsgeschäft oder der Höhe eines allfälligen Rechnungsbetrages.

(2) Soweit gemäß § 2 Abs. 1 lit. a die Feststellungen dieser Verordnung Teile eines größeren Kulturguts oder Teile einer Mehrheit von Kulturgut überhaupt betreffen können, beziehen sich die Wertgrenzen im Anhang auf den Wert der Gesamtheit und nicht eines einzelnen Teiles.

§ 5. (1) Die auf Grund dieser Verordnung getroffene Feststellung, daß an der Aufbewahrung bestimmter Warengruppen im Inland ein öffentliches Interesse nicht besteht, gilt nur für jenes Kulturgut, das die in dieser Verordnung enthaltenen Voraussetzungen mit Sicherheit erfüllt.

(2) Der Nachweis für das Zutreffen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt im übrigen dem an der Ausfuhr Interessierten (§ 2 Abs. 3 AusfVKG).

§ 6. Für den im Anhang erwähnten Begriff „*Austriaca*“ gilt:

1. Als für *Austriaca* maßgebendes Gebiet gilt das Gebiet der heutigen Republik Österreich.
2. Als *Austriaca* gelten im einzelnen:
  - a) *Austriaca* I:  
Werke von Künstlern oder Schriftstücke von oder an Persönlichkeiten, die in Österreich geboren wurden, wirken oder gewirkt haben oder hier gestorben sind;
  - b) *Austriaca* II:
    - aa) Darstellung österreichischer Persönlichkeiten, die in Österreich geboren wurden, wirken oder gewirkt haben oder hier gestorben sind,
    - bb) österreichische topographische Ansichten,
    - cc) Kulturgut, das auf österreichische historische Begebenheiten Bezug hat (Begebenheiten in Österreich oder wesentlich für die Geschichte Österreichs),
    - dd) Kulturgut mit Bedeutung für sonstige österreichische Themen (Brauchtum, Trachten, Pläne und Entwürfe österreichischer Firmen usw.);
  - c) *Austriaca* III:  
Kulturgut, das in Österreich hergestellt wurde;
  - d) *Austriaca* IV:  
Kulturgut, das in Österreich gefunden (entdeckt) wurde (prähistorische und archäologische Funde auch aus der Neuzeit, Funde im Boden, in Mauern usw.).

Als *Austriaca* gelten die Objekte auch dann, wenn ihnen die unter a) bis c) erwähnten Eigenschaften nur zum Teil zukommen.

Warengruppen	Anhang
	bis zu einem Wert von Schilling

**I. Bilder**

1. Öl- und Temperagemälde (auf Leinwand, Holz, Metall usw.) des 19. und 20. Jahrhunderts
  - a) soweit weder *Austriaca* I noch *Austriaca* II ..... 40 000
  - b) *Austriaca* I (ausgenommen es handelt sich zugleich um *Austriaca* II) ..... 15 000
2. griechische und russische Ikonen des 19. und 20. Jahrhunderts .... 40 000
3. Aquarelle und Temperamalereien auf Papier, Handzeichnungen aller Art, Miniaturmalereien auf Elfenbein, Metall oder Papier und Bilder auf Porzellan und Email des 19. und 20. Jahrhunderts

Warengruppen	bis zu einem Wert von Schilling
a) soweit weder <i>Austriaca</i> I noch <i>Austriaca</i> II .....	20 000
b) <i>Austriaca</i> I (ausgenommen es handelt sich zugleich um <i>Austriaca</i> II) .....	10 000
4. Hinterglasbilder nach 1850 .....	10 000

**II. Stiche, Holzschnitte und dergleichen**

Kupfer und Stahlstiche, Farbstiche, Holzschnitte, Radierungen, Schabkunstblätter, Litographien, Linolschnitte usw. des 17. bis 20. Jahrhunderts ..... 10 000

**III. Plastiken**

Plastiken aus Material jeder Art (wie Holz, Stein, Metall, Terrakotta, Stuck, Porzellan, Keramik, Papiermache, Elfenbein) des 19. und 20. Jahrhunderts

1. soweit weder *Austriaca* I noch *Austriaca* II ..... 40 000
2. *Austriaca* I (ausgenommen es handelt sich zugleich um *Austriaca* II) ..... 15 000

**IV. Münzen, Medaillen und dergleichen**

Münzen, Papiergeld, Geldzeichen, Wertpapiere, Medaillen, Plaketten und Orden bzw. Ehrenzeichen

1. nach 1918 (ausgenommen Proben und Unika) ..... unbegrenzt
2. vor 1919, nicht aus Gold (ausgenommen Proben und Unika) .... 5 000
3. aus Gold nach 1848 (ausgenommen Proben und Unika) ..... 12 000

**V. Uhren**

1. Uhren nicht älter als 50 Jahre, wenn Entwerfer bzw. Uhrmacher unbekannt ..... unbegrenzt
2. sonstige bäuerliche Stand-, Wand-, Taschen- und Sonnenuhren nach 1850 ..... 15 000
3. sonstige Uhren des 19. und 20. Jahrhunderts ..... 30 000

**VI. Möbel (nicht bäuerlich)**

1. Möbel, Möbelteile und Beleuchtungskörper nicht älter als 50 Jahre, wenn Entwerfer unbekannt ..... unbegrenzt

Warengruppen	bis zu einem Wert von Schilling	Warengruppen	bis zu einem Wert von Schilling
2. sonstige Sitzmöbel, Möbelteile und Beleuchtungskörper des 19. und 20. Jahrhunderts . . . . .	10 000	<b>XII. Textilien</b>	
3. sonstige Möbel des 19. und 20. Jahrhunderts . . . . .	30 000	1. Textilien aller Art nicht älter als 50 Jahre, wenn Entwerfer unbekannt . . . . .	unbegrenzt
<b>VII. Gebrauchsgegenstände und Geräte (nicht bäuerlich)</b>		2. sonstige Orientteppiche des 19. und 20. Jahrhunderts . . . . .	120 000
Gebrauchsgegenstände und Geräte einschließlich Werkzeuge und Maschinen		3. sonstige Textilien des 19. und 20. Jahrhunderts . . . . .	15 000
1. nicht älter als 50 Jahre, wenn Entwerfer unbekannt . . . . .	unbegrenzt	<b>XIII. Musikinstrumente</b>	
2. sonstige des 19. und 20. Jahrhunderts . . . . .	15 000	1. Musikinstrumente nicht älter als 50 Jahre . . . . .	unbegrenzt
<b>VIII. Bäuerliches Mobiliar und Gebrauchsgegenstände</b>		2. sonstige Musikinstrumente des 19. und 20. Jahrhunderts . . . . .	15 000
Bäuerliches Mobiliar und Gebrauchsgegenstände einschließlich Werkzeuge, Geräte und Maschinen		<b>XIV. Fotografien, Filme, Videobänder, Schallplatten, Magnettonaufzeichnungen</b>	
1. nach 1955 . . . . .	unbegrenzt	1. Fotografien (auch Serien) nicht älter als 20 Jahre (Aufnahmedatum) . . . . .	unbegrenzt
2. bäuerliches Mobiliar (einschließlich Möbelteile und Beleuchtungskörper) vor 1956 . . . . .	15 000	2. sonstige Fotografien . . . . .	5 000
3. bäuerliche Gebrauchsgegenstände (einschließlich Werkzeuge, Geräte und Maschinen) vor 1956 . . . . .	2 000	3. Filme, Videobänder, Magnettonaufzeichnungen (sämtliche auch mehrspulig) nicht älter als 20 Jahre (Aufnahmedatum) . . . . .	unbegrenzt
<b>IX. Schmuck</b>		4. Schallplatten (auch Serien) nicht älter als 20 Jahre (Datum der Pressung) . . . . .	unbegrenzt
1. Schmuck nicht älter als 50 Jahre, wenn Entwerfer unbekannt . . . . .	unbegrenzt	5. sonstige Schallplatten (auch Serien) . . . . .	200
2. sonstiger bäuerlicher Schmuck nach 1850 . . . . .	10 000	6. Foto- und Filmnegative, Schallplattenmatrizen (auch Serien und mehrspulig), nicht älter als 20 Jahre . . . . .	unbegrenzt
3. sonstiger Schmuck des 19. und 20. Jahrhunderts		<b>XV. Bücher, Musikalien, Landkarten</b>	
a) vorwiegend aus Edelmetall . . . . .	50 000	1. nach 1918 (auch mehrbändig und Serien) . . . . .	unbegrenzt
b) vorwiegend nicht aus Edelmetall . . . . .	20 000	2. des 18. bis 20. Jahrhunderts (vor 1919), wenn weder (überwiegend) Austriaca II noch Austriaca III . . . . .	20 000
<b>X. Spielzeug</b>		3. des 16. und 17. Jahrhunderts, wenn weder (überwiegend) Austriaca II noch Austriaca III . . . . .	10 000
1. Spielzeug und Puppen nicht älter als 50 Jahre, wenn Entwerfer unbekannt . . . . .	unbegrenzt	4. des 19. und 20. Jahrhunderts (vor 1919) wenn überwiegend Austriaca I oder überwiegend Austriaca II oder Austriaca III . . . . .	2 500
2. sonstiges Spielzeug und Puppen des 19. und 20. Jahrhunderts . . . . .	10 000		
<b>XI. Waffen</b>			
1. Waffen nach 1918 . . . . .	unbegrenzt		
2. Waffen des 19. und 20. Jahrhunderts vor 1919 . . . . .	30 000		

Warengruppen	bis zu einem Wert von Schilling
--------------	---------------------------------

**XVI. Autographe**

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Autogramme, Visitenkarten und Grußkarten von (ausschließlich) reproduzierenden Künstlern des 19. und 20. Jahrhunderts (wie zum Beispiel Sänger, Schauspieler, Dirigenten) ..... | 1 000 |
| 2. sonstige Autographe (auch in Maschinschrift), wenn weder Austriaca I, noch Austriaca II, noch Austriaca III .....   | 5 000 |

**XVII. Globen**

Globen (auch nicht aufgezo-  
gen Blätter)

- |  |            |
|--|------------|
| 1. nach 1918 .....                               | unbegrenzt |
| 2. des 18. bis 20. Jahrhunderts (vor 1919) ..... | 20 000     |
| 3. des 16. und 17. Jahrhunderts .....            | 10 000     |

**XVIII. Briefmarken**

Briefmarken und sonstige philateli-  
stische Sammelobjekte (auch wenn  
Teil einer Sammlung)

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| 1. nach 1918 .....         | unbegrenzt |
| 2. Österreich-Ungarn ..... | 25 000     |
| 3. sonstige .....          | 40 000     |

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1986 in Kraft.

Fischer

**324. Verordnung des Bundesministers für  
Wissenschaft und Forschung vom 13. Juni  
1986 betreffend nähere Bestimmungen über  
das Verfahren bei der Ausfuhr von Kulturgut**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Ausfuhrverbotsge-  
setzes für Kulturgut (AusfVKG), StGBI. Nr. 90/  
1918, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz  
BGBl. Nr. 253/1985, wird im Einvernehmen mit  
dem Bundeskanzler verordnet:

**Artikel I**

§ 1. (1) Sämtliche Anträge auf Erlassung bzw.  
Ausstellung von Bescheiden und Bestätigungen  
gemäß den Bestimmungen der §§ 1, 3 und 7  
AusfVKG sind auf vom Bundesdenkmalamt  
kostenlos aufzulegenden Formularen zu stellen.

(2) Anträge und Eingaben auf Grund der Bestim-  
mungen des AusfVKG können — ohne regionale  
Bindung — sowohl bei der Zentrale des Bundes-

denkmalamtes in Wien als auch bei dessen Landes-  
konservatoraten (Außenstellen des Bundesdenk-  
malamtes) in den Landeshauptstädten Bregenz,  
Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg  
eingebracht werden.

§ 2. (1) Der Antragsteller hat seine Identität  
sowie seine Berechtigung zur Einbringung eines  
Antrages nachzuweisen.

(2) Die Ausfüllung des Antragsformulars ist vom  
Antragsteller vorzunehmen (zu veranlassen) und ist  
von ihm eigenhändig zu unterschreiben. Eine  
andere Form der Antragstellung (§ 13 Abs. 1 AVG  
1950) ist nicht möglich (es sei denn im Rahmen  
einer Hilfe der Behörde bei der Ausfüllung der For-  
mulare, soweit der Antragsteller etwa durch kör-  
perliche Gebrechen hiezu nicht in der Lage ist). Ist  
vom Antragsteller eine andere Person auch mit der  
Unterfertigung des Antragsformulars betraut bzw.  
hiezu bevollmächtigt, so haftet diese eigenverant-  
wortlich für die Richtigkeit der Angaben, der  
Antragsteller (im Rahmen der Bestimmungen des  
§ 12 Abs. 1 Z 2 AusfVKG) für die Auswahl bzw.  
die Eignung der für die eigenverantwortliche Aus-  
füllung bzw. Unterfertigung der Anträge betrauten  
oder bevollmächtigten Person. Handelt es sich bei  
der solcherart bevollmächtigten Person um ein  
Unternehmen (einen Unternehmer) des Handels-  
rechts, so ist dieses (dieser) berechtigt (unter Ver-  
antwortlichkeit für die Auswahl), einen Angestell-  
ten des Betriebes durch Subvollmacht zur (für die  
Richtigkeit der Angaben eigenverantwortlichen)  
Ausfüllung bzw. Unterfertigung des Antragsformu-  
lars zu ermächtigen. Die Identität der verantwort-  
lich unterfertigenden Person — sowie im Falle der  
Unterfertigung durch eine vom Antragsteller ver-  
schieden verantwortliche Person auch der Rechts-  
grund ihrer Befugnis, für den Antragsteller in die-  
ser Weise tätig werden zu können — muß dem  
Bundesdenkmalamt derart nachgewiesen werden,  
daß im Falle unrichtiger Angaben die Zuordnung  
des Verschuldens eindeutig möglich ist.

§ 3. (1) Die im § 1 erwähnten Formulare haben  
alle Punkte zu enthalten, die für die Beurteilung  
der Bedeutung des Kulturgutes sowie die Möglich-  
keit der allfälligen Bewilligung der Ausfuhr des  
Kulturgutes auf Grund dieses Gesetzes bedeutsam  
sind, und haben daher jene Fragenbereiche zu  
umfassen, die

- die wissenschaftliche Befunderstellung und  
Zuordnung des Objektes,
- den Zusammenhang mit anderem Kulturgut,
- den Denkmalschutz,
- den Wert (soweit im konkreten Verfahren  
relevant)

betreffen bzw. eine Klärung ermöglichen.

(2) Insbesondere haben die Formulare eine  
genaue Beschreibung des Objektes (Größe, Mate-  
rial, Künstler, Technik, Alter, besondere Merkmale  
usw.) vorzusehen. Bei einem Wert über 50 000 S  
sowie bei allen Archivalien (im Sinne der Verord-

nung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 19. Jänner 1931 betreffend den Schutz der Schriftdenkmale, BGBl. Nr. 56/1931) sind den Anträgen zwei Lichtbilder (Papierbilder) anzuschließen, die die Gegenstände in genau erkennbarer sowie möglichst unverwechselbarer Weise wiedergeben. Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, in allen Fällen die Beibringung von Lichtbildern (auch anderer und/oder zusätzlicher) zu verlangen, wenn es dies für erforderlich hält, insbesondere dann, wenn eine Überprüfung durch die Organe der Zollverwaltung sonst schwer möglich wäre. Andererseits ist das Bundesdenkmalamt berechtigt, in begründeten Fällen auf die Beibringung von Lichtbildern oder auf einzelne für die Beurteilung oder Identifikation der Angelegenheit nicht relevante Angaben zu verzichten (wie etwa in Verfahren gemäß § 7 AusfVKG, wenn es sich um inventarmäßig genau gekennzeichnetes Kulturgut aus Sammlungsbeständen einer Gebietskörperschaft handelt).

§ 4. (1) Der Antragsteller (bzw. der sonstige gemäß § 2 Abs. 2 eigenverantwortlich Unterfertigende) haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben. Soweit Angaben nicht oder nicht mit Sicherheit gemacht werden können, hat der Antragsteller (sein eigenverantwortlicher Vertreter) dies in dem Antragsformular ausdrücklich festzustellen. Handelt es sich bei diesen Punkten um solche, von denen das Bundesdenkmalamt annimmt, sie könnten für die Beurteilung des konkreten Anlaßfalles den Umständen nach voraussichtlich von besonderer Bedeutung sein, so ist über die Behauptung des Antragstellers (des eigenverantwortlichen Vertreters) — trotz Befragens — zu einzelnen Punkten keine näheren oder gesicherten Angaben machen zu können, vom Bundesdenkmalamt eine vom Antragsteller (eigenverantwortlichen Vertreter) zu unterfertigende Niederschrift (§ 14 AVG 1950) zu verfassen. Im Falle des Einschreitens eines eigenverantwortlichen Vertreters hat das Bundesdenkmalamt überdies in gleicher Weise auch den Antragsteller selbst — voll verantwortlich — zu befragen.

(2) Soweit durch die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 und 7 Abs. 2 AusfVKG nicht ohnehin eine Nachweisverpflichtung des Antragstellers ausreichend gegeben ist, hat das Bundesdenkmalamt — wenn der relevante Sachverhalt nicht auf andere, geeignetere Weise festgestellt werden kann — auch von den Bestimmungen der Auskunftspflicht Gebrauch zu machen sowie eine Besichtigung und allfällige wissenschaftliche Untersuchung gemäß § 11 AusfVKG vorzunehmen. Über Verlangen des Bundesdenkmalamtes ist das für die Sachverhaltsermittlung relevante Kulturgut vom Antragsteller in (vom Bundesdenkmalamt zu bestimmende) Amtsräume des Bundesdenkmalamtes oder in deren Nähe zu bringen.

§ 5. Die auf Grund der Bestimmungen des § 8 Abs. 1 AusfVKG in die Bescheide und Bestätigungen stets aufzunehmenden zumindest kurzen Begründungen haben die wesentlichen Umstände, die für die Erlassung des Bescheides oder die Ausstellung der Bestätigung maßgebend waren, in einer Weise zu enthalten, daß daraus — auf den individuellen Fall abgestellt — die wissenschaftlichen und juristischen Gründe für die Entscheidung erkennbar sind. Bei der Ausstellung einer Bestätigung auf Grund von Anträgen, die bereits zutreffende ausreichende Begründungen enthalten, kann eine zusätzliche weitere Begründung durch das Bundesdenkmalamt entfallen (§ 8 Abs. 1 letzter Satz AusfVKG), es genügt ein Hinweis auf die Richtigkeit der Begründung im Antrag.

§ 6. (1) Personen, die dem Bundesdenkmalamt die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z 1 oder 6 der Gewerbeordnung 1973 nachgewiesen haben, ist hierüber sowie über die Tatsache, daß sie berechtigt sind, im Zusammenhang mit Verkäufen in ihrem Gewerbebetrieb Erklärungen gemäß § 2 Abs. 4 AusfVKG abzugeben, vom Bundesdenkmalamt binnen drei Monaten nach erfolgtem Nachweis eine Bestätigung über den erfolgten Nachweis auszustellen. Den Berechtigten ist überdies eine Kennziffer mitzuteilen, die auf den Erklärungen stets anzuführen ist. Der Nachweis hat durch die Vorlage des entsprechenden Gewerbebescheides im Original zu erfolgen. Dem Bundesdenkmalamt ist eine Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Bundesdenkmalamt kann weitere notwendige Nachweise verlangen oder Erhebungen durchführen, wie etwa Rückfragen bei der zuständigen Gewerbebehörde oder Standesvertretung.

(2) Verliert eine zur Abgabe von Erklärungen berechtigte Person die Berechtigung zur Ausübung des oberwähnten Gewerbes (zB durch Zurücklegung der Gewerbeberechtigung), so hat sie dies unverzüglich dem Bundesdenkmalamt mitzuteilen.

(3) Eine Kundmachung der Liste der Berechtigten gemäß Abs. 1 kann einmal jährlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgen. Die Kundmachung hat lediglich informativen Charakter.

(4) Bis 31. Dezember 1986 sind Personen, die zur Ausübung eines in Abs. 1 genannten Gewerbes befugt sind und denen noch keine Bestätigung im Sinne des Abs. 1 zuzuging, berechtigt, Erklärungen gemäß § 2 Abs. 4 AusfVKG abzugeben, wenn sie auf diesen Erklärungen zugleich die Daten der Gewerbeberechtigung des die Erklärung Abgebenden (Ausstellungsbehörde, Datum und Geschäftszahl der Gewerbeurkunde, Umfang der Gewerbeberechtigung) angeben und dem Bundesdenkmalamt vorerst zumindest eine Kopie dieser Gewerbeberechtigung nachweislich zugemittelt haben.

§ 7. (1) Erklärungen gemäß § 2 Abs. 4 AusfVKG sind auf vom Bundesdenkmalamt aufzulegenden

Formularen dreifach zu verfassen, wobei eine Zweitschrift samt einer Zweitschrift der damit in Verbindung stehenden Rechnung binnen zwei Wochen (Datum des Poststempels) nach Ausstellung nachweislich dem Bundesdenkmalamt zu übermitteln ist. Bei den Formularen hat es sich um nummernmäßig genau verrechenbare (streng verrechenbare) Drucksorten zu handeln.

(2) Die Erklärungen haben eine genaue Beschreibung (Größe, Material, Technik, Künstler, Datierung, besondere Merkmale oder ähnliches) sowie genaue Angaben über die Einordnung in eine der Warengruppen der jeweils geltenden Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 AusfVKG (einschließlich der Einordnung oder Nichteinordnung als *Austriaca*), den Wert des Kulturgutes sowie die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß dem Aussteller der Erklärung kein Umstand bekannt ist, auf Grund dessen angenommen werden könnte, daß es sich um Kulturgut (oder Teil eines Kulturgutes) handelt, das unter Denkmalschutz steht oder bei dem es sich um Archivalien handelt. Die Erklärung hat insgesamt in fachgerechter Weise darzulegen, aus welchen Gründen es sich um Kulturgut handelt, dessen Ausfuhr gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 oder 2 AusfVKG gestattet ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung sinngemäß; eine Bevollmächtigung ist jedoch nicht möglich. Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, etwa zum Zweck der besseren Kontrolle der Ordnungsgemäßheit der Abwicklung der Ausstellung von Erklärungen oder zur besseren Überprüfung des im Inland (noch) vorhandenen Kulturgutbestandes die Anbringung von Lichtbildern für einzelne Warengruppen oder hinsichtlich der Ausstellung von Erklärungen ua. in einzelnen Städten, Regionen oder auch nur für die Erklärungen einzelner Ausstellungsberechtigter vorzuschreiben. Die für das Bundesdenkmalamt bestimmten Zweitschriften gemäß Abs. 1 und § 11 haben in diesem Fall die Lichtbilder gleichfalls zu enthalten.

§ 8. (1) Bescheide und Bestätigungen auf Grund der §§ 1, 3 und 7 AusfVKG sind vom Bundesdenkmalamt stets in zweifacher Ausfertigung auszustellen, wobei eine Durchschrift beim Bundesdenkmalamt verbleibt.

(2) Bescheide, Bestätigungen und Erklärungen sind in einer für die Organe der Zollverwaltung leicht überprüfbar Form abzufassen. Sie haben in den in den §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 2 und 7 Abs. 2 dieser Verordnung aufgezählten Fällen unauswechselbar mit den Bescheiden, Bestätigungen und Erklärungen verbundene Lichtbilder (Papierbilder) zu umfassen, die die Objekte deutlich und in möglichst unverwechselbarer Form zeigen. Im Falle der Erklärungen sind die Lichtbilder auf der Rückseite oder (im Falle der unlösbaren Verbindung mit den Erklärungsformularen) mit einer über den Rand auf die Erklärungsformulare selbst übergreifenden

Unterschrift des Verfassers der Erklärung zu versehen, bei Bescheiden und Bestätigungen mit Rundstempel (möglichst Prägestempel) des Bundesdenkmalamtes und Unterschrift des die Bewilligung oder Bestätigung erteilenden bzw. ausstellenden Bediensteten.

§ 9. Ist für eine gesicherte Überprüfung durch die Organe der Zollverwaltung ausnahmsweise eine Kennzeichnung von Objekten durch unlösbare und unverwechselbare Merkmale notwendig, so sind diese Objekte, auf die sich die Bescheide und Bestätigungen beziehen, in möglichst schonender Weise vom Bundesdenkmalamt durch Stempel, Spezialmarken oder dergleichen zu kennzeichnen, wobei die Art der Kennzeichnung im Bescheid oder der Bestätigung zu erwähnen ist. In diesen Fällen ist die Beibringung von Lichtbildern nur dann notwendig, wenn sie vom Bundesdenkmalamt ausdrücklich verlangt wird.

§ 10. (1) Anträge auf Ausstellung von Bescheiden und Bestätigungen gemäß §§ 1, 3 und 7 AusfVKG können sich auf mehrere Objekte beziehen, desgleichen die darauf ergehenden Bescheide und Bestätigungen. Das gleiche gilt auch für Erklärungen gemäß § 2 Abs. 4 AusfVKG. Bescheide und Bestätigungen können formularmäßig mit dem Antrag unmittelbar verbunden sein.

(2) Die Formulare sind weiters so zu gestalten, daß der Tag der Ausstellung der Erklärungen (§ 2 Abs. 4) und der Tag des Erlöschens der Bescheide und Bestätigungen (§ 6 AusfVKG) für die Organe der Zollverwaltung leicht erkennbar ist.

(3) Soweit getrennte Blätter (einschließlich Beilagen) erforderlich sind, sind diese sowohl bei den Anträgen als auch bei den Bescheiden, Bestätigungen und Erklärungen derart zu verbinden, daß weder ein Austausch noch eine Unterschiebung möglich ist.

§ 11. Die Organe der Zollverwaltung haben aus Anlaß der Vorweisung eine Ausfertigung der Erklärung (ohne Rechnungszweitschrift) einzubehalten und an das Bundesdenkmalamt weiterzuleiten.

§ 12. Die dem Bundesdenkmalamt verbleibenden bzw. übermittelten Zweitschriften sowie die sonstigen Aktenunterlagen über Verfahren auf Grund des AusfVKG sind durch mindestens 25 Jahre aufzubewahren.

§ 13. In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1986 in Kraft.

Fischer